

**11. Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und
Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken in der Stadt
Neu-Isenburg vom 20. März 1979**

I.

§ 2 Abs. 2 (Beförderungsentgelte) der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken in der Stadt Neu-Isenburg wird wie folgt neu gefasst:

(2)

- | | |
|--|--------|
| 1. Die Grundgebühr je Fahrt beträgt | 2,70 € |
| 2. Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke beträgt pro km | 1,80 € |
| - Taxameterschaltung nach je 62,50 m - | 0,10 € |

Die Fahrtstrecke wird vom Ausgangspunkt zum Ziel berechnet. Ausgangspunkt ist derjenige Ort, an dem der Fahrgast die Kraftdroschke bestellt. Ziel ist derjenige Ort, an dem der Fahrgast die Kraftdroschke endgültig verlässt.

- | | |
|---|---------|
| 3. Das Entgelt für etwaige (auch verkehrsbedingte) Wartezeit beträgt pro Stunde | 30,00 € |
| - Taxameterschaltung nach je 13,33 Sek. - | 0,10 € |
| 4. Zuschlag für Großraumfahrzeuge
(Sofern der Beförderungsauftrag mehr als 5 Fahrgäste beinhaltet) | 5,00 € |

II.

Die Verordnungsänderung tritt am 01. März 2016 in Kraft.

Neu-Isenburg, den 15.12.2015

DER MAGISTRAT

Herbert Hunkel
Bürgermeister